Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662

Vorlage-Nr.: 15.06.2011
**2341/2011**

# Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|---|---|---|
| Verkehrsausschuss | 28.06.2011 | |

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Mannheimer Straße in Köln-Ostheim**
**hier: Anfrage des RM Möring aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 22.03.2011, TOP 8.4**

RM Möring weist darauf hin, dass auf „Rechts-vor-Links-Regelungen“ häufig durch ergänzende Markierungen in Form von Stoppstreifen hingewiesen werde. Eine derartige Markierung sei in der Mannheimer Straße jedoch nicht vorhanden. Da laut Anwohner dort häufig auch zu schnell gefahren werde, bitte er um Klärung, wie hier Abhilfe geschaffen werden könne.

**Antwort der Verwaltung:**

Die Einmündungen in das östlich der Konstanzer Straße gelegene Teilstück der Mannheimer Straße sind bis auf die Einmündung der Saarbrücker Straße mit Markierungen nach VZ 341 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Wartelinie) markiert.

Die Mannheimer Straße ist die Haupterschließungsstraße dieses, als Tempo 30-Zone ausgewiesenen Wohngebietes. Die Markierung der Einmündungsbereiche dieser Erschließungsstraße ist nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen in der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VwV) gerechtfertigt, da die Mannheimer Straße aufgrund ihrer Breite und des Ausbauzustandes den Eindruck einer bevorrechtigten Straße erwecken kann. Dies ist bei allen anderen Einmündungsbereichen in diesem Wohngebiet nicht der Fall; hier weisen alle übrigen Straßen nahezu den gleichen Fahrbahnquerschnitt und die gleiche Verkehrsbelastung/-bedeutung auf. Daher war und ist in diesen Bereichen keine zusätzliche Markierung der Einmündungen erforderlich.

Im westlich der Konstanzer Straße liegenden Teilstück der Mannheimer Straße sind Markierungen nach VZ 341 StVO nicht vorhanden. Wegen der Einheitlichkeit der Verkehrsregelung werden an allen noch nicht markierten Einmündungsbereichen im Zuge der Mannheimer Straße die Markierungen nach VZ 341 StVO, nach Sicherstellung der Finanzierung, aufgetragen.

Es handelt sich um die nachfolgenden Einmündungen:

Mannheimer Straße/Saarbrücker Straße
Mannheimer Straße/Schwetzinger Straße
Mannheimer Straße/Appenweiher Straße
Mannheimer Straße/Ettlinger Straße und
Mannheimer Straße/Freiburger Straße

Gez. Streitberger